



## Auftrag zur Gutachtenerstellung

Hiermit beauftrage ich die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens zu den umseitig aufgeführten Geschäftsbedingungen. Die Kosten für das Gutachten werden nach der geltenden Entgelteordnung der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH berechnet.

**Gutachtennummer:** \_\_\_\_\_

### Auftraggeber (Geschädigter/Anspruchsteller):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

amtl. Kfz.-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

### Halter des gegnerischen Kfz (Unfallgegner/Versicherungsnehmer):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

amtl. Kfz.-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

### Versicherungsgesellschaft des Unfallgegners:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schadenummer: \_\_\_\_\_

### Zahlungsanweisung und Abtretungserklärung:

Ich weise hiermit die Versicherungsgesellschaft meines Unfallgegners an, die Rechnung für das oben in Auftrag gegebene Gutachten, zur teilweisen Erfüllung meines Schadenersatzanspruches, an die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH zu bezahlen.

Zur Sicherung des Anspruches der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH auf Bezahlung der Gutachtenkosten trete ich gleichzeitig meinen Schadenersatzanspruch gegen den Unfallgegner und dessen Versicherungsgesellschaft in Höhe der Gutachtenkosten an die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH ab. Meine persönliche Haftung für die Gutachtenkosten bleibt trotz dieser Abtretung bestehen. Die Sicherungsabtretung erfolgt nicht an Erfüllungsstatt. Eine Stundung der Gutachtenkosten ist hiermit nicht verbunden. Die VF GmbH ist nur dann zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Unfallgegner oder dessen Versicherungsgesellschaft berechtigt, wenn dessen Versicherungsgesellschaft meiner Zahlungsanweisung keine Folge leistet und ich dann die Rechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht rechtzeitig bezahle.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Geschäftsbedingungen

## der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland (im folgenden TÜV VF genannt)

### für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die TÜV VF erbringt satzungsgemäß Dienstleistungen auf dem Gebiet Verkehr und Fahrzeug.
- 1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der TÜV VF sind nur dann bindend, wenn sie von der TÜV VF ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur für den Auftrag, für den sie bestätigt wurden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die TÜV VF diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von der TÜV VF angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der TÜV VF üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Umfang der Arbeiten der TÜV VF wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

#### 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von der TÜV VF angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern die TÜV VF eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche von 1 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt 25 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffern 4.5 und 5.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber der TÜV VF nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und läßt die TÜV VF diese Frist verstreichen oder wird der TÜV VF die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern die TÜV VF ein Verschulden trifft - Schadenersatz statt der Leistung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

#### 4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1 Die Gewährleistung der TÜV VF umfaßt nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Untersuchungsobjekte, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die TÜV VF keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der begutachteten Objekte, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch im letzteren Fall wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der TÜV VF ist zunächst beschränkt auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der TÜV VF unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, d.h. ab Abnahme des Werkes.
- 4.4 Eine Haftung für eine vereinbarte Beschaffenheit von Sachen und Werken, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt die TÜV VF nur, wenn die Leistung mangelhaft ist und die TÜV VF insoweit ein Verschulden trifft oder wenn eine entsprechende Garantieerklärung erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen oder in Bezug auf eine Beschaffenheitsgarantie ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht oder die Beschaffenheitsgarantie nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.
- 4.5 Beruht ein Mangel, der kein Fehlen einer garantierten Beschaffenheit darstellt, auf einem von der TÜV VF zu vertretenden Umstand oder verletzt die TÜV VF eine Vertragspflicht, so haftet die TÜV VF für einen dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadensverursachung je Auftrag bis zu einem Betrag von
- 1.000.000,- Euro für Sachschäden
  - 250.000,- Euro für Vermögensschäden.
- Für weitergehende Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 5.
- 4.6 Aufwendungsersatzansprüche gem. §§ 635 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 4.7 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.4 und 4.5. gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der TÜV VF sowie weiterer von ihr eingeschalteter Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sachverständiger.

#### 5. Weitergehende Haftung

Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Körperschäden oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbare und mittelbare Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen, soweit sie über die insbesondere in Nr. 3.2, 3.3, 4.2 - 4.7 von der TÜV VF übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der TÜV VF sowie weiterer von ihr eingeschalteter Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sachverständiger.

#### 6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragschluss gültigen Leistungsverzeichnis der TÜV VF, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- 6.3 Die gemäß Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach der Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung aufgedruckten Termin zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Während des Verzugs des Auftraggebers hat die TÜV VF für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinsatz. Der Auftraggeber kommt nach Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.

- 6.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen der TÜV VF sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

#### 7

##### 7.1 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

Von schriftlichen Unterlagen, die der TÜV VF zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TÜV VF Abschriften zu ihren Akten nehmen.

##### 7.2

Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die TÜV VF dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

##### 7.3

Die TÜV VF, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten weiteren Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

##### 7.4

Die TÜV VF verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

#### 8.

##### 8.1 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist Stuttgart, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

##### 8.2

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Stuttgart, der Sitz der TÜV VF.

##### 8.3

Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG).

#### 9.

##### 9.1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens i.S.v. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

##### 9.2

Gehört der Auftraggeber nicht dem in Nr. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

- Die von der TÜV VF angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Nr. 3.1 verbindlich.
- Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinsatz beträgt.
- Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Gerichtsstand Stuttgart für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Ziff. 8.2 gilt nicht